

69. Wann beginnt der Lauf der Dienstzeit, die der Berechnung der Pension des Beamten zu Grunde zu legen ist?
Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten u., vom 27. März 1872 §§ 1. 13 (G. S. S. 268).

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1900 i. S. preuß. Staatsfiskus (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. IV. 155/00.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist am 24. Februar 1855 als Bauführer für den preußischen Staatsdienst eidlich verpflichtet und zum 1. Juli 1898 als königlicher Kreisbauinspektor mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt. Ihm sind als Pension unter Zugrundelegung einer Dienstzeit von 38 Jahren 7 Monaten und 20 Tagen $\frac{43}{60}$ seines ihm zur Zeit der Pensionierung in Höhe von 6192 \mathcal{M} zugestandenem Diensteinkommens, also der Betrag von 4440 \mathcal{M} jährlich, bewilligt worden. Mit der Behauptung, daß seine Dienstzeit auf mehr als 40 Jahre zu berechnen sei, ist der Kläger dahin klagbar geworden, den Beklagten zu verurteilen, ihm eine lebenslängliche Pension in Höhe von $\frac{46}{60}$ seines Diensteinkommens für das Jahr zu zahlen. Beide Instanzrichter haben verurteilend erkannt. Das Reichsgericht hat die von dem Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte ist bei der von ihm aufgestellten Berechnung der Dienstzeit des Klägers selbst davon ausgegangen, daß die Dienstzeit mit dem Tage der Bereidigung des Klägers als Bauführer für begonnen anzusehen sei, und hat in der ersten Instanz seine Verteidigung darauf gegründet, daß bei der Berechnung der Dienstzeit die Zeiträume vom 13. Mai bis 30. September 1858, vom 3. November 1866 bis 9. Februar 1868 und vom 1. August 1869 bis 1. März 1870, von zusammen 2 Jahren, 2 Monaten und 23 Tagen, während welcher Zeit der Kläger wegen Krankheit nicht dienstfähig gewesen sei, und ferner Zeiträume von etwa einem und einem halben Jahre aus anderen Gründen nicht in Anrechnung zu bringen seien, sodaß die Dienstzeit des Klägers nicht die Dauer von 40 Jahren erreicht, und Kläger

daher die höchste Pension von $\frac{45}{100}$ des Dienst Einkommens nicht verdient habe. In der zweiten Instanz hat der Beklagte geltend gemacht: die Leistung des Dienstes begründe ein Staatsdienstverhältnis nicht, lasse also auch nicht schlechthin eine für die Pensionsberechnung maßgebende Dienstzeit beginnen; Voraussetzung hierfür sei vielmehr, daß die Vereidigung auf Grund der Anstellung als Beamter erfolgt sei, und daß auch nicht der Fall des § 5 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 vorliege; der Kläger sei aber als Bauführer nicht Beamter gewesen; denn die Bauführer und Baumeister hätten erst, soweit ihre Ernennung auf Grund der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 und 15. April 1895,

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1886 S. 162, 1895 S. 143,

erfolgt sei, die Eigenschaft als unmittelbare Staatsbeamte erhalten; auch seien die Bauführer bis zur festen Anstellung nur auf bestimmte Zeit oder nur für ihrer Natur nach vorübergehende Geschäfte angenommen worden, sodaß eine zusammenhängende Staatsdienstzeit nicht habe entstehen können, vielmehr immer nur Fälle vorgelegen hätten, wie sie der § 5 des Pensionsgesetzes behandle.

Das Berufungsgericht ist diesen Einwendungen entgegengetreten und im weiteren der Beurteilung des ersten Richters gefolgt, der die Dienstzeit von dem Tage der Vereidigung des Klägers, also vom 24. Februar 1855, an gerechnet und angenommen hat, daß auf dieselbe jedenfalls die Zeit der Krankheit des Klägers anzurechnen sei, sodaß, auch abgesehen von den geltend gemachten anderen Kürzungen, eine Dienstzeit des Klägers von mehr als 40 Jahren sich ergebe.

Der Berufungsrichter ist zwar darin dem Beklagten beigetreten, daß nach staatsrechtlichen Begriffen die Leistung des Dienstes allein nicht schon dem Vereidigten die Eigenschaft eines Beamten verleihe. Doch hat er diesen Umstand für die gegenwärtige Beurteilung als unerheblich erachtet, weil nach den in den §§ 1 und 13 des Pensionsgesetzes enthaltenen Spezialvorschriften für die Pensionsberechnung die Dienstzeit eines zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand ein unmittelbares Staatsamt bekleidenden Beamten, falls nicht ein Eintritt in den Staatsdienst vor der Vereidigung nachweisbar sei, nicht von dem Zeitpunkte, in dem der Beamte die Eigenschaft eines Staatsbeamten nach staatsrechtlichen Begriffen erlangt habe, sondern von

dem Zeitpunkte seiner Vereidigung zu rechnen sei. Solches sei, so ist ausgeführt, nicht nur aus dem Wortlaute des § 13 a. a. O., sondern auch aus dem Zwecke der darin enthaltenen Vorschrift herzuleiten, welcher letztere dahin gehe, jeden Zweifel, der im einzelnen Falle über den Zeitpunkt der Anstellung obwalten könnte, für die Pensionsberechnung zu beseitigen; bei einer anderen Auffassung würde sich die im § 13 Satz 2 geschene besondere Hervorhebung und getrennte Behandlung des Falles, in welchem ein vor der Vereidigung erfolgter Eintritt in den Dienst nachweisbar sei, nicht erklären lassen; diese Hervorhebung könne nur die Bedeutung haben, daß im entgegengesetzten Falle, wenn ein Eintritt in den Dienst vor der Vereidigung nicht nachweisbar sei, der Eintritt in den Dienst als mit der Vereidigung vollzogen gelten solle, ohne Rücksicht darauf, ob in diesem Zeitpunkte das Dienstverhältnis des Vereidigten als Beamten tatsächlich begründet gewesen sei oder nicht. — Nach der weiteren Annahme des Berufungsrichters muß sonach für die Berechnung der Pension eines Beamten der Beginn seines Beamtenverhältnisses auf den Zeitpunkt seiner Vereidigung festgestellt und demgemäß auch sein Dienstverhältnis von diesem Zeitpunkte ab, sofern nicht das Pensionsgesetz selbst Ausnahmen macht, als ein seiner Natur nach dauerndes angesehen werden, das nur entweder durch freiwilligen Austritt des Beamten aus dem Dienste oder nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen oder des Gesetzes aufgehoben werden kann, das aber nicht dadurch unterbrochen wird, daß der Beamte zeitweise im Staatsdienste nicht thätig ist. Sodann hat der Berufungsrichter festgestellt, daß keiner der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmefälle vorliege, und daß auch die Voraussetzungen des von dem Beklagten speciell in Bezug genommenen § 5 des Gesetzes nicht als vorhanden dargethan seien. In letzterer Beziehung ist ausgeführt: Der Beweis, daß der Kläger als Vausführer jedesmal nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft oder auf bestimmte Zeit angenommen worden sei, könne nicht aus allgemeinen Vorschriften, deren Befolgung im einzelnen Falle nicht feststehe, entnommen, sondern müsse für den speciellen Fall geführt werden; der § 5 schließe aber auch nur solche Beamte, die ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen seien, von dem Ansprüche auf Pension aus, und daß der Kläger jedesmal ausdrück-

lich in diesem Sinne zur Beschäftigung angenommen sei, habe Beklagter nicht einmal behauptet.

Die Erwägungen des Berufungsrichters geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß, sodaß die von der Revision erhobene Rüge der Verletzung des § 13 und der §§ 5 und 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Pensionsgesetzes versagen muß.

Der § 1 des Gesetzes bestimmt, daß jeder unmittelbare Staatsbeamte, der sein Dienst Einkommen aus der Staatskasse bezieht, aus derselben — unter festgesetzten Bedingungen — eine lebenslängliche Pension erhält, und der § 13 verordnet: die Dienstzeit werde vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet; könne jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintrittes in den Staatsdienst stattgefunden habe, so sei die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an zu rechnen. Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist danach, daß es sich um die Pensionierung eines zur Zeit ein unmittelbares Staatsamt bekleidenden Beamten handelt, und wenn dies, was hier zutrifft, der Fall ist, so wird, wie der § 13 als Regel hinstellt, die Dienstzeit vom Tage der Ableistung des Diensteides, d. h. von der eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienste, an gerechnet. Die letztere Vorschrift ist eine positive Gesetzesbestimmung, die eine Erörterung und Feststellung darüber, ob mit dem Zeitpunkte der Vereidigung der Vereidigte tatsächlich in den Staatsdienst eingetreten, ein Staatsdienerverhältnis begründet worden ist oder eine formelle Anstellung des Beamten stattgefunden hat, ausschließt. Solches ergibt sich, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, aus dem Wortlaute des Gesetzes, sowie aus dem Zwecke desselben, der darauf gerichtet ist, es solle jedem Zweifel, der über den Zeitpunkt des Eintrittes des Beamten in den Dienst entstehen könnte, vorgebeugt werden. Auch spricht für die fragliche Annahme die Bestimmung des zweiten Satzes des § 13, die sich als eine Ausnahmegvorschrift darstellt, und welche den Nachweis des Zeitpunktes des Dienstesintrittes nur dann erfordert, wenn der Beamte behauptet, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Staatsdienst stattgefunden habe. Der Sinn des Gesetzes geht dahin, daß für die Pensionsberechnung das Dienstverhältnis als durch die Vereidigung begründet anzusehen ist. In gleichem Sinne hat sich das Reichsgericht in dem Urteile vom 12. Mai 1898,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 41 S. 110. 112,
ausgesprochen. Zur Unterstützung dienen auch die Gesetzesmaterialien
insoweit, als bei der Beratung des Gesetzentwurfes in der Kommission
des Hauses der Abgeordneten,

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Session 1871/72,
Drucksachen Bd. 3 Nr. 189 S. 7,

die Frage angeregt ist, ob der von den früheren Auditoren in der
Provinz Hannover geleistete Eid als Diensteid im Sinne des § 13
anzusehen sein würde, und der Regierungskommissar diese Frage be-
jahend beantwortet hat, ohne zugleich eine Einschränkung in betreff
anderer Beamtenkategorien hinzuzufügen. — Auf den Inhalt der von
dem Beklagten in Bezug genommenen Vorschriften über die Aus-
bildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache und auf die
hervorgehobenen Abweichungen, die zwischen den neueren Vorschriften
aus den Jahren 1886 und 1895 und den älteren Vorschriften aus
den Jahren 1849, 1855, 1857 und 1868,

Ministerialblatt für die innere Verwaltung, bez. Jahrgänge S. 198.
51. 29. 280,

bestehen, kann es nach der dargelegten Sachlage nicht weiter ankommen.
Von wesentlicher Bedeutung ist nur, daß auch nach den älteren Vor-
schriften, wie sie zu der hier entscheidenden Zeit in Geltung waren,
die Baubeflissenen, die die Bauführerprüfung bestanden hatten, von
der Staatsbehörde zu Bauführern ernannt und mit dem Staatsdiener-
eide belegt wurden.

Wenn nun aber für die Berechnung der Pension eines Beamten
das Dienstverhältnis als durch die Vereidigung begründet anzusehen
ist, so ist dem Berufungsrichter auch darin beizutreten, daß der Lauf
der Dienstzeit, so lange das Dienstverhältnis nicht rechtswirksam auf-
gehoben, ein fortdauernder ist, und daß eine Unterbrechung desselben
nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen eintritt. Keiner dieser
Fälle liegt hier vor. Es handelt sich allein um Zeitabschnitte von
zusammen 2 Jahren 2 Monaten und 23 Tagen, während welcher
der Kläger wegen Krankheit nicht dienstfähig gewesen ist. Daß aber
Krankheit des Beamten den Lauf der Dienstzeit hemmt, ist im Ge-
setze nicht ausgesprochen.

Auch der § 5 des Pensionsgesetzes steht dem Beklagten nicht zur
Seite. Wenn die Revision den Erwägungen des Berufungsrichters

gegenüber geltend gemacht hat, die Annahme sei irrig, daß der Beweis, der Kläger sei als Vauführer jedesmal nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft oder auf bestimmte Zeit angenommen, nicht aus allgemeinen Vorschriften, deren Befolgung im einzelnen Falle nicht feststehe, entnommen werden könne, sondern für den speciellen Fall geführt werden müsse, so kann die Richtigkeit dieser Auffassung dahingestellt bleiben. Der Berufungsrichter hat zutreffend darauf hingewiesen, daß der § 5 a. a. D. nur solche Beamte, die ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen seien, von dem Ansprüche auf Pension ausschliesse, daß aber der Beklagte nicht behauptet habe, daß dies auf den Kläger zutrefse.

Ebenso wenig kann sich der Beklagte mit Erfolg auf die von der Revision als verletzt bezeichnete Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Pensionsgesetzes berufen, die dahin geht, daß mit königlicher Genehmigung die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes angerechnet werden könne, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich gewesen sei. Diese Vorschrift hat Zeitabschnitte im Auge, die hinter der Vereidigung des Beamten zurückliegen. Sie bezieht sich, wie die Gesetzesmaterialien ergeben,

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Session 1871/72,
Drucksachen Bb. 2 Nr. 106; Motive der Regierungsvorlage S. 17. 18
Bb. 3 Nr. 189, Kommissionsbericht, S. 8. 9,

nur auf einzelne Beamtenkategorien, insbesondere das Personal des Postendienstes, das sich aus den Rauffahrteifahrern rekrutiert, die vormalig schleswig-holsteinischen Amtsekretäre, die im Privatdienste von Staatsbeamten gestanden hatten, und die älteren Bergtechniker, die erst in späteren Jahren zur Vereidigung für den Staatsdienst gelangt waren. Aus der Vorschrift kann daher ein Argument für die Auffassung des Beklagten nicht entnommen werden.“